

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung					
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	7.5	am		13.11.2025
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung			am		
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	11.6	am		18.11.2025

TOP:

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stegen

Beratung und Beschlussfassung über

- **Kenntnisnahme der Betriebsabrechnung für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2023 -**
- **Festlegung der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für den Zeitraum 01.10.2026 bis 31.12.2027 -**
- **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Stegen -**

Teilnehmer im GR: Ortschaftsrat Wittental

Sachverhalt:

Aus dem Kostendeckungsprinzip für Benutzungsgebühren aus § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ergibt sich die Notwendigkeit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren.

Ebenfalls sind rechtlich zwingend Betriebsabrechnungen zu erstellen. Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 30.09.2023 sowie für den 1.10.2023 bis 31.12.2023 sind Betriebsabrechnungen erstellt worden. Die Betriebsabrechnungen sind als Anlage beigefügt. Ferner hat eine Neukalkulation der Gebühren ab dem 01.01.2026 zu erfolgen. Diese ist, wie bisher, für zwei Jahre berechnet wurden. Auf Grund einer Systemumstellung wurde der Veranlagungszeitraum (früher 01. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres) in 2023 auf das Kalenderjahr umgestellt. Dadurch ergab sich einmalig ein Gebührenzeitraum über 15 Monate vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023.

Die Betriebsabrechnungen vom 01.10.2022 bis 01.09.2023 sowie vom 01.10.2023 bis 31.12.2023 und die Kalkulation vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 wurden, mithilfe der Firma Heyder und Partner aus Tübingen durchgeführt.

Um die entsprechenden Gebührensätze zu kalkulieren, wurden die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung und die Maßstabseinheiten für beide Gebührensätze ermittelt. Die jeweiligen Gesamtkosten der einzelnen Gebührenjahre wurden danach zunächst um die Kostenanteile für die Straßenentwässerung reduziert, die die Gemeinde selbst zu tragen hat. Anschließend wurden die verbleibenden gebührenfähigen Kosten auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung (der angeschlossenen Grundstücke) aufgeteilt. Zu den bei beiden Kalkulationsschritten verwandten Ansätzen wird auf die ausführliche Darstellung in der beigefügten Kalkulation verwiesen. Anschließend wurden die gebührenfähigen Kosten durch die jeweiligen Gebührenmaßstäbe geteilt – im Falle der Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die gesamte Schmutzwassermenge, die auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken anfällt, im Falle der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die gesamten versiegelten Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke.

Die vorliegende Kalkulation ergibt folgende Ergebnisse:

Abwassergebühren 01.01.2026 bis 31.12.2027

Die Gebührenkalkulation weist, unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus Vorjahren, folgende kostendeckende Gebührensätze (inklusive Ausgleichs von Überdeckungen aus den Vorjahren) aus:

Schmutzwassergebühr:	1,79 Euro je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr:	0,33 Euro je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche

Aufgrund der Eigenkontrollverordnung sind im Kalkulationszeitraum weiterhin umfangreiche Sanierungen des Kanalnetzes vorgesehen. Auf Grund dieser nicht unerheblichen Kosten steigt die Schmutzwassergebühr um 0,27 Euro je m³ Schmutzwasser ab dem 01.01.2026, aufgrund der Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren jedoch in geringerem Umfang als die Gebühr für eine kostendeckende Gebühr steigen würde. Im Bereich der Niederschlagswassergebühr ergibt sich ab dem 01.01.2026 eine Gebührenerhöhung von 0,30 Euro auf 0,33 Euro je m² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat und der Gemeinderat nehmen die Ergebnisse der Betriebsabrechnung für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.12.2023 zur Kenntnis.
2. Der Ortschaftsrat empfiehlt / der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation einschließlich den darin enthaltenen Erläuterungen und Beschlussempfehlungen auf Seite VII und VIII zu.
3. Der Ortschaftsrat empfiehlt / der Gemeinderat beschließt

für den Gebührenzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	1,79 Euro je m ³ Schmutzwasser
Niederschlagswassergebühr	0,33 Euro je m ² gewichteter versiegelter Grundstücksfläche

festzusetzen.

4. Der Ortschaftsrat empfiehlt / der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen.

HEYDER + PARTNER

G E M E I N D E S T E G E N

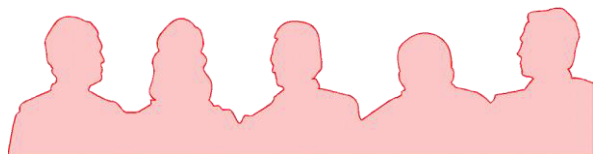
N A C H K A L K U L A T I O N

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

K A L K U L A T I O N S Z E I T R A U M

0 1 . 1 0 . 2 0 2 2 – 3 0 . 0 9 . 2 0 2 3

S T A N D 0 5 . 0 9 . 2 0 2 5



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Konrad-Adenauer-Str. 11
D - 72072 Tübingen

www.heyder-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gebührenmaßstab	3
2.1	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
2.2	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	4
3	Kostenseite	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Kalkulatorische Abschreibungen	4
3.3	Verzinsung	5
3.4	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	5
4	Kalkulationsgrundlagen	5
5	Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Ausgleich der eingestellten Über-/Unterdeckungen	6
6	Ergebnis	7



Anlagenverzeichnis

Ergebnis Nachkalkulation 01.10.2022 – 31.09.2023

Anlage 1.1: Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	8
Anlage 1.2: Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	9
Anlage 1.3: Straßenentwässerungskostenanteil	10

Gebührenfähige Aufwendungen – Gebühreneinnahmen 01.10.2022 – 31.12.2022

Anlage 2.1: Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	11
Anlage 2.2: Niederschlagswasserbeseitigung	12
Anlage 2.3: Straßenentwässerungskostenanteil	13
Anlage 2.4: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle	14

Gebührenfähige Aufwendungen – Gebühreneinnahmen 01.01.2023 – 30.09.2023

Anlage 3.1: Zentrale Schmutzwasserbeseitigung	17
Anlage 3.2: Niederschlagswasserbeseitigung	18
Anlage 3.3: Straßenentwässerungskostenanteil	19
Anlage 3.4: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle	20

Sonstige

Anlage 4: Verwendete Verteilerschlüssel	23
Anlage 5: Anlagenachweise 2022 und 2023	24



1 Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2014 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Gemeinde davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen *Heyder + Partner*, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde von der Gemeinde Stegen beauftragt, die für die zentrale Abwasserbeseitigung getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie den Straßenentwässerungsanteil für den Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2022 – 30.09.2023 zu erstellen.

2 Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene



Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

3 Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es



erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Rund-erlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich werden Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag abgeschrieben.

3.3 Verzinsung

Bei der Kalkulation für die Gemeinde Stegen wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Aufteilung der Kosten entspricht den bisherigen Gebührenkalkulationen. Die Prozentsätze sind jeweils in Anlage 4 "Verteilerschlüssel" hinterlegt.

4 Kalkulationsgrundlagen

Für die Nachkalkulation Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stegen wurden folgende Daten-grundlagen herangezogen:

- für die laufenden Kosten und Einnahmen: Teilergebnisrechnung Abwasser der Jahre 2022 und 2023
- Restbuchwerte des Anlagevermögens und Abschreibungen: Anlagenachweise Stand 31.12.2022
- Restbuchwerte der Zuschüsse / Beiträge und Auflösungsbeträge: Anlagenachweise Stand 31.12.2022
- Restbuchwerte des Anlagevermögens und Abschreibungen: Anlagenachweise Stand 31.12.2023
- Restbuchwerte der Zuschüsse / Beiträge und Auflösungsbeträge: Anlagenachweise Stand 31.12.2023
- Darlehen und Kredite der Jahre 2022 und 2023



- Gebührenkalkulation von Schneider & Zajontz für die Kalkulationszeiträume 01.10.2023 – 31.12.2023, 2024 und 2025

5 Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

5.1 Allgemeines

Maßgeblicher Zeitraum, für den die Ergebnisse zu ermitteln sind, ist grundsätzlich nicht das „einzelne“ Haushaltsjahr, sondern der Gebührenbemessungszeitraum (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KAG Baden-Württemberg). Wurde eine Gebührenkalkulation für mehrere Jahre durchgeführt, sind daher nicht die Ergebnisse für jedes betreffende Haushaltsjahr zu ermitteln, sondern die Ergebnisse des Kalkulationszeitraums (Gebührenbemessungszeitraums).

Wurden in eine Gebührenkalkulation Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zum Ausgleich eingestellt, sind die „haushaltsrechtlichen“ Ergebnisse (vgl. erster Absatz) des maßgeblichen Gebührenbemessungszeitraums um die betreffenden Ausgleichsbeträge zu korrigieren.

Im Rahmen der „Bereinigung“ der haushaltsrechtlichen Ergebnisse sind die eingestellten Ausgleichsbeträge jedoch lediglich dann in voller Höhe anzusetzen, sofern die in der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge ermittelten Gebührensätze auch beschlossen bzw. satzungsmäßig festgesetzt wurden.

Bei Beschluss bzw. Festsetzung eines höheren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung - ermittelten Gebührensatz ist der Ausgleich der Kostenüberdeckung (je nach Höhe des beschlossenen Gebührensatzes) nicht oder nur teilweise erfolgt. Dies gilt entsprechend bei Beschluss bzw. Festsetzung eines niedrigeren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenunterdeckung - ermittelten Gebührensatz (vgl. Andreas Bleile: „Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG“ in BWGZ 4/2003, S. 182 - 187).

5.2 Ausgleich der eingestellten Über-/Unterdeckungen

In der einjährigen Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 01.10.2022 – 30.09.2023 wurde in der Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenüberdeckung in Höhe von 34.000€ aus den Wirtschaftsjahren 01.10.2017 – 30.09.2019 zum Ausgleich eingestellt. In der Niederschlagswasserbeseitigung wurde keine Kostenüberdeckung oder Kostenunterdeckung eingestellt.



Stegen**6 Ergebnisse**

Laut nachfolgenden Berechnungen ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2022 - 30.09.2023 folgende Ergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung - Haushaltsrechtliches Ergebnis	1.197,02 €
Ausgleich aus Vorjahren - Überdeckungen laut Gebührenvorkalkulation	34.000,00 €
Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)	35.197,02 €
Niederschlagswasserbeseitigung - Haushaltsrechtliches Ergebnis	10.853,19 €
Kein Ausgleich aus Vorjahren	0,00 €
Niederschlagswasserbeseitigung - Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)	10.853,19 €

Ergebnis Schmutzwasserbeseitigung im Gebührenbemessungszeitraum

01.10.2022 - 30.09.2023

Stegen

Laufende Kosten

Laufende Kosten

	laufende Betriebskosten	281.867,60
	laufende Einnahmen	-2.693,73
	Summe	279.173,87
Summe laufende Kosten		279.173,87 €

Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

	Abschreibungsbeträge	73.007,60
	Summe	73.007,60

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen

	Auflösungsbeträge	-57.668,85
	Summe	-57.668,85

Kalkulatorische Zinsen

	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	13.187,62
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsrreste	-9.805,87
	Summe	3.381,75

Summe kalkulatorische Kosten	18.720,51 €
------------------------------	-------------

Kostenträgerrechnung

Gebührenfähige Aufwendungen	297.894,37 €
-----------------------------	--------------

Gebühreneinnahmen	299.091,40 €
-------------------	--------------

1. Rechnungsergebnis (haushaltsrechtlich) - Überdeckung	1.197,02 €
--	-------------------

2. in Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellte Überdeckung (Saldo) aus Vorjahren	34.000,00 €
---	--------------------

3. Ergebnis gebührenrechtlich - Überdeckung (1. + 2.)	35.197,02 €
--	--------------------

Ergebnis Niederschlagswasserbeseitigung im Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2022 - 30.09.2023

Stegen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	37.840,37
	laufende Einnahmen	-1.044,94
	Summe	36.795,42
Summe laufende Kosten		36.795,42 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	20.074,14
	Summe	20.074,14
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-11.311,86
	Summe	-11.311,86
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	2.604,59
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsrreste	-1.822,01
	Summe	782,58
Summe kalkulatorische Kosten		9.544,86 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		46.340,28 €
Gebühreneinnahmen		57.193,48 €
1. Rechnungsergebnis (haushaltsrechtlich) - Überdeckung		10.853,19 €
2. in Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellte Überdeckung (Saldo) aus Vorjahren		0,00 €
3. Ergebnis gebührenrechtlich - Überdeckung (1. + 2.)		10.853,19 €

Ergebnis Straßenentwässerungsanteil im Gebührenbemessungszeitraum

01.10.2022 - 30.09.2023

Stegen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	13.995,75
	laufende Einnahmen	-386,49
	Summe	13.609,27
Summe laufende Kosten		13.609,27 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	16.426,83
	Summe	16.426,83
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-1.595,49
	Summe	-1.595,49
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.657,52
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-391,43
	Summe	1.266,09
Summe kalkulatorische Kosten		16.097,43 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		29.706,70 €
Straßenentwässerungsanteil		29.706,70 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen

Schmutzwasserbeseitigung

01.10.2022 - 31.12.2022

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	81.471,83
	laufende Einnahmen	-2.287,36
	Summe	79.184,46
Summe laufende Kosten		79.184,46 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	18.251,89
	Summe	18.251,89
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-15.367,56
	Summe	-15.367,56
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	3.451,77
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-2.568,61
	Summe	883,17
Summe kalkulatorische Kosten		3.767,50 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		82.951,97 €
Gebühreneinnahmen		65.300,12 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen

Niederschlagswasserbeseitigung

01.10.2022 - 31.12.2022

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	16.144,09
	laufende Einnahmen	-887,31
	Summe	15.256,78
Summe laufende Kosten		15.256,78 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	5.018,53
	Summe	5.018,53
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-3.021,67
	Summe	-3.021,67
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	692,40
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-478,28
	Summe	214,12
Summe kalkulatorische Kosten		2.210,98 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		17.467,76 €
Gebühreneinnahmen		13.674,13 €

Straßenentwässerungskosten

01.10.2022 - 31.12.2022

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	5.971,10
	laufende Einnahmen	-328,18
	Summe	5.642,92
Summe laufende Kosten		5.642,92 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	4.106,70
	Summe	4.106,70
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-416,53
	Summe	-416,53
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	447,52
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse	-101,33
	Summe	346,19
Summe kalkulatorische Kosten		4.036,36 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungskosten		9.679,28 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle

Haushaltsjahr 01.10.2022 - 31.12.2022

Stegen

Laufende Ausgaben		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	MW Bk	79,51	51,92	20,14	7,45	
43007010	Unterhaltung Gebäude / baul. Anlagen	MW Bk	4.608,58	3.009,40	1.167,40	431,78	
43007020	Unterhaltung Leitungsnetz	MW Bk	35.305,76	23.054,66	8.943,30	3.307,80	
44007010	Versicherungen und Beiträge	MW Bk	285,95	186,73	72,43	26,79	
44007030	Büro- und Geschäftsbedarf	Mw Bk	77,14	50,37	19,54	7,23	
44007040	EDV-Kosten	Mw Bk	544,87	355,80	138,02	51,05	
44007050	Prüfungs- und Beratungskosten	MW Bk	2.086,68	1.362,60	528,58	195,50	
44007060	Abwasserabgabe Klein	MW Bk	17,90	11,69	4,53	1,68	
44007080	Verwaltungskostenbeitrag	MW Bk	17.372,50	11.344,24	4.400,63	1.627,63	
44007081	Fremleistung Verwaltung	Mw Bk	3.353,66	2.189,94	849,51	314,20	
43007030	Betriebskostenumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	39.854,49	39.854,49			
43007040	Kapitaldienstumlage AZV Breisgauer Bucht						
Summe			103.587,01	81.471,83	16.144,09	5.971,10	0,00

Laufende Einnahmen		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
30127030	Kleineinleiterabgabe	Mw Bk	27,00	17,63	6,84	2,53	
30127040	Verwaltungsgebuehren	Mw Bk	212,43	138,72	53,81	19,90	
32007000	Sonst. Betriebl. Ert	Mw Bk	3.263,42	2.131,01	826,66	305,75	
Summe			3.502,85	2.287,36	887,31	328,18	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	192,33		96,16	96,16	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	3.082,91	3.082,91			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	702,71		351,35	351,35	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	368,87	368,87			
Niederschlagswasser	NW HA	166,80		166,80		
Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	78,08		78,08		
Summe		4.591,69	3.451,77	692,40	447,52	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	3.326,83		1.663,41	1.663,41	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	17.291,99	17.291,99			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	4.886,58		2.443,29	2.443,29	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	959,90	959,90			
Niederschlagswasser	NW HA	368,88		368,88		
Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	542,95		542,95		
Summe		27.377,13	18.251,89	5.018,53	4.106,70	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Zuschüsse	eigene Angabe	1.054,05	851,39	101,33	101,33	
Beiträge							
	Beiträge	eigene Angabe	2.094,17	1.717,22	376,95		
Summe			3.148,22	2.568,61	478,28	101,33	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Zuschüsse	eigene Angabe	4.332,73	3.499,68	416,53	416,53	
Beiträge							
	Beiträge	eigene Angabe	14.473,03	11.867,88	2.605,14		
Summe			18.805,76	15.367,56	3.021,67	416,53	0,00



Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen

Schmutzwasserbeseitigung

01.01.2023 - 30.09.2023

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	200.395,77
	laufende Einnahmen	-406,37
	Summe	199.989,40
Summe laufende Kosten		199.989,40 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	54.755,71
	Summe	54.755,71
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-42.301,29
	Summe	-42.301,29
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	9.735,85
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-7.237,26
	Summe	2.498,59
Summe kalkulatorische Kosten		14.953,01 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		214.942,41 €
Gebühreneinnahmen		233.791,28 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen

Niederschlagswasserbeseitigung

01.01.2023 - 30.09.2023

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	21.696,28
	laufende Einnahmen	-157,64
	Summe	21.538,64
Summe laufende Kosten		21.538,64 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	15.055,61
	Summe	15.055,61
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-8.290,19
	Summe	-8.290,19
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.912,19
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-1.343,73
	Summe	568,47
Summe kalkulatorische Kosten		7.333,89 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		28.872,53 €
Gebühreneinnahmen		43.519,35 €

Straßenentwässerungskosten

01.01.2023 - 30.09.2023

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	8.024,65
	laufende Einnahmen	-58,30
	Summe	7.966,35
Summe laufende Kosten		7.966,35 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	12.320,12
	Summe	12.320,12
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-1.178,96
	Summe	-1.178,96
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	1.210,00
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-290,09
	Summe	919,91
Summe kalkulatorische Kosten		12.061,07 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungskosten		20.027,41 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle

Haushaltsjahr 01.01.2022 - 30.09.2022

Stegen

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung						
43007010	Unterhaltung Gebäude / baul. Anlagen	MW Bk	118,52	77,39	30,02	11,10	
43007020	Unterhaltung Leitungsnetz	MW Bk	10.078,92	6.581,53	2.553,09	944,29	
44007010	Versicherungen und Beiträge	MW Bk	857,86	560,18	217,30	80,37	
44007040	EDV-Kosten	Mw Bk	876,74	572,51	222,09	82,14	
44007050	Prüfungs- und Beratungskosten	MW Bk	10.884,07	7.107,30	2.757,04	1.019,73	
44007080	Verwaltungskostenbeitrag	MW Bk	52.350,00	34.184,55	13.260,78	4.904,67	
44007081	Fremleistung Verwaltung	Mw Bk	10.485,00	6.846,71	2.655,96	982,34	
43007030	Betriebskostenumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	108.349,36	108.349,36			
43007040	Kapitaldienstumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	36.116,25	36.116,25			
Summe			230.116,70	200.395,77	21.696,28	8.024,65	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
32007000	Sonst. Betriebl. Ert	Mw Bk	622,31	406,37	157,64	58,30	
Summe			622,31	406,37	157,64	58,30	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	473,13		236,57	236,57	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	8.665,71	8.665,71			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	1.946,87		973,43	973,43	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	1.070,14	1.070,14			
Niederschlagswasser	NW HA	485,87		485,87		
Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	216,32		216,32		
Summe		12.858,04	9.735,85	1.912,19	1.210,00	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	9.980,48		4.990,24	4.990,24	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	51.875,99	51.875,99			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	14.659,76		7.329,88	7.329,88	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	2.879,72	2.879,72			
Niederschlagswasser	NW HA	1.106,63		1.106,63		
Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	1.628,86		1.628,86		
Summe		82.131,44	54.755,71	15.055,61	12.320,12	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Zuschüsse	eigene Angabe	3.017,58	2.437,39	290,09	290,09	
Beiträge							
	Beiträge	eigene Angabe	5.853,51	4.799,87	1.053,63		
Summe			8.871,08	7.237,26	1.343,73	290,09	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Zuschüsse	eigene Angabe	12.263,61	9.905,69	1.178,96	1.178,96	
Beiträge							
	Beiträge	eigene Angabe	39.506,84	32.395,60	7.111,23		
Summe			51.770,45	42.301,29	8.290,19	1.178,96	0,00



Verteilerschlüssel

Stegen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser kalkulatorische Kosten		50,0%	50,0%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte den Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßenentwässerung (Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze)) zugeordnet.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	65,3%	25,3%	9,4%	
Die Mischwasserbetriebskosten werden anhand der Länge der Schmutz- (65,3%) und Niederschlagswasserkanäle (34,7%) aufgeteilt. Die 34,7% werden auf die Straßenentwässerung mit 27,0% und auf die Niederschlagswasserbeseitigung mit 73,0% aufgeteilt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					

Anlage 5:**2022**

Bezeichnung	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
Retentionsbecken/Teich	230.823,46	141.161,33	13.307,30	154.468,63	76.354,83
NW-Kanal	1.335.403,30	1.003.711,85	21.718,14	1.025.429,99	309.973,31
NW-Hausanschluss	73.816,26	6.120,40	1.475,50	7.595,90	66.220,36
SW-Kanal	3.976.504,01	2.683.419,42	69.167,96	2.752.587,38	1.223.916,63
SW-Hausanschluss	190.950,36	40.670,22	3.839,61	44.509,83	146.440,53
Summe	5.807.497,39	3.875.083,22	109.508,51	3.984.591,73	1.822.905,66
Zuschüsse	934.045,03	498.255,88	17.330,93	515.586,81	418.458,22
Beiträge	3.158.135,57	2.268.855,92	57.892,10	2.326.748,02	831.387,55
Summe	4.092.180,60	2.767.111,80	75.223,03	2.842.334,83	1.249.845,77

Anlage 5:**2023**

Bezeichnung	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
Retentionsbecken/Teich	230.823,46	154.468,63	13.307,31	167.775,94	63.047,52
NW-Kanal	1.335.403,30	1.025.429,99	21.718,17	1.047.148,16	288.255,14
NW-Hausanschluss	73.816,26	7.595,90	1.475,50	9.071,40	64.744,86
SW-Kanal	3.976.504,01	2.752.587,38	69.167,99	2.821.755,37	1.154.748,64
SW-Hausanschluss	190.950,36	44.509,83	3.839,62	48.349,45	142.600,91
Summe	5.807.497,39	3.984.591,73	109.508,59	4.094.100,32	1.713.397,07
Zuschüsse	934.045,03	515.586,81	16.351,48	531.938,29	402.106,74
Beiträge	3.159.431,92	2.326.748,02	52.675,78	2.379.423,80	780.008,12
Summe	4.093.476,95	2.842.334,83	69.027,26	2.911.362,09	1.182.114,86

██████████
HEYDER + PARTNER

██████████
G E M E I N D E S T E G E N

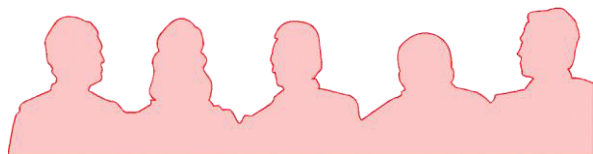
██████████
N A C H K A L K U L A T I O N

██████████
G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

██████████
K A L K U L A T I O N S Z E I T R A U M

0 1 . 1 0 . 2 0 2 3 – 3 1 . 1 2 . 2 0 2 3

S T A N D 0 5 . 0 9 . 2 0 2 5



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

Gesellschaft für Kommunalberatung mbH

Konrad-Adenauer-Str. 11
D - 72072 Tübingen

www.heyder-partner.de

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gebührenmaßstab	3
2.1	Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
2.2	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	4
3	Kostenseite	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Kalkulatorische Abschreibungen	4
3.3	Verzinsung	5
3.4	Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	5
4	Kalkulationsgrundlagen	5
5	Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Ausgleich der eingestellten Über-/Unterdeckungen	6
6	Ergebnis	7



Anlagenverzeichnis

Ergebnis Nachkalkulation 01.10.2022 – 31.09.2023

Anlage 1.1: Ergebnis für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 8

Anlage 1.2: Ergebnis für die Niederschlagswasserbeseitigung..... 9

Anlage 1.3: Straßentwässerungskostenanteil 10

Anlage 1.4: Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstell 11

Sonstige

Anlage 2: Verwendete Verteilerschlüssel 14

Anlage 3: Anlagenachweis 2023 15



1 Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2014 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen.

Für den nachfolgend betrachteten Einrichtungsträger kann die oben aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht angesetzt werden, in der Folge des Urteils muss die Gemeinde davon ausgehen, dass im Falle eines Rechtstreites die derzeit gültige Gebührensatzung aufgehoben wird.

Das Kommunalberatungsunternehmen *Heyder + Partner*, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde von der Gemeinde Stegen beauftragt, die für die zentrale Abwasserbeseitigung getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie den Straßenentwässerungsanteil für den Gebührenbemessungszeitraum 01.10.2023 – 31.12.2023 zu erstellen.

2 Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht.



Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

3 Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).



Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Rund-erlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich werden Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag abgeschrieben.

3.3 Verzinsung

Bei der Kalkulation für die Gemeinde Stegen wurden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen in Ansatz gebracht.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Aufteilung der Kosten entspricht den bisherigen Gebührenkalkulationen. Die Prozentsätze sind jeweils in Anlage 2 "Verteilerschlüssel" hinterlegt.

4 Kalkulationsgrundlagen

Für die Nachkalkulation Abwasserbeseitigung Gemeinde Stegen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- für die laufenden Kosten und Einnahmen: Teilergebnisrechnung Abwasser des Jahres 2023
- Restbuchwerte des Anlagevermögens und Abschreibungen: Anlagenachweise Stand 31.12.2023
- Restbuchwerte der Zuschüsse / Beiträge und Auflösungsbeträge: Anlagenachweise Stand 31.12.2023
- Darlehen und Kredite des Jahres 2023
- Gebührenkalkulation von Schneider & Zajontz für die Kalkulationszeiträume 01.10.2023 – 31.12.2023, 2024 und 2025



5 Erläuterungen zur Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse

5.1 Allgemeines

Maßgeblicher Zeitraum, für den die Ergebnisse zu ermitteln sind, ist grundsätzlich nicht das „einzelne“ Haushaltsjahr, sondern der Gebührenbemessungszeitraum (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz KAG Baden-Württemberg). Wurde eine Gebührenkalkulation für mehrere Jahre durchgeführt, sind daher nicht die Ergebnisse für jedes betreffende Haushaltsjahr zu ermitteln, sondern die Ergebnisse des Kalkulationszeitraums (Gebührenbemessungszeitraums).

Wurden in eine Gebührenkalkulation Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen aus Vorjahren zum Ausgleich eingestellt, sind die „haushaltsrechtlichen“ Ergebnisse (vgl. erster Absatz) des maßgeblichen Gebührenbemessungszeitraums um die betreffenden Ausgleichsbeträge zu korrigieren.

Im Rahmen der „Bereinigung“ der haushaltsrechtlichen Ergebnisse sind die eingestellten Ausgleichsbeträge jedoch lediglich dann in voller Höhe anzusetzen, sofern die in der Gebührenkalkulation unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge ermittelten Gebührensätze auch beschlossen bzw. satzungsmäßig festgesetzt wurden.

Bei Beschluss bzw. Festsetzung eines höheren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung - ermittelten Gebührensatz ist der Ausgleich der Kostenüberdeckung (je nach Höhe des beschlossenen Gebührensatzes) nicht oder nur teilweise erfolgt. Dies gilt entsprechend bei Beschluss bzw. Festsetzung eines niedrigeren Gebührensatzes als dem - unter Berücksichtigung einer Kostenunterdeckung - ermittelten Gebührensatz (vgl. Andreas Bleile: „Der Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 KAG“ in BWGZ 4/2003, S. 182 - 187).

5.2 Ausgleich der eingestellten Über-/Unterdeckungen

In der dreimonatigen Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 01.10.2023 – 31.12.2023 wurde in der Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenüberdeckung in Höhe von 33.678,57 € aus dem Wirtschaftsjahr 01.10.2017 – 30.09.2019 zum Ausgleich eingestellt und eine Kostenüberdeckung in Höhe von 5.000 € aus dem Wirtschaftsjahr 01.10.2019 – 30.09.2020 € zum Ausgleich eingestellt. In der Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 10.500,00 € (Teilbetrag der Überdeckung in Höhe von 10.748,76 € aus dem Wirtschaftsjahr 01.10.2020 – 30.09.2021) zum Ausgleich eingestellt.



5. Gebührenrechtliche Ergebnisse

Laut nachfolgenden Berechnungen ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Gebührenbemessungszeitraum folgende gebührenrechtliche Ergebnisse:

Schmutzwasserbeseitigung - Haushaltsrechtliches Ergebnis	6.282,96 €
Ausgleich aus Vorjahren - Überdeckung laut Gebührenkalkulation	38.678,57 €
Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)	44.961,53 €
Niederschlagswasserbeseitigung - Haushaltsrechtliches Ergebnis	4.882,27 €
Ausgleich aus Vorjahren - Überdeckung laut Gebührenkalkulation	10.500,00 €
Niederschlagswasserbeseitigung - Gebührenrechtliches Ergebnis (Überdeckung)	15.382,27 €
<u>Nachrichtlich:</u>	
Der Straßenentwässerungsanteil für das Kalkulationsjahr beträgt:	6.675,80 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen

Schmutzwasserbeseitigung

01.10.2023 - 31.12.2023

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	66.798,59
	laufende Einnahmen	-135,46
	Summe	66.663,13
Summe laufende Kosten		66.663,13 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	18.251,90
	Summe	18.251,90
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-14.100,43
	Summe	-14.100,43
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	3.245,28
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-2.412,42
	Summe	832,86
Summe kalkulatorische Kosten		4.984,34 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		71.647,47 €
Gebühreneinnahmen		77.930,43 €
1.Rechnungsergebnis (haushaltsrechtlich) - Überdeckung		6.282,96 €
2. in Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellte Überdeckung (Saldo) aus Vorjahren		38.678,57 €
3. Ergebnis gebührenrechtlich - Überdeckung (1. + 2.)		44.961,53 €

Gebührenfähige Aufwendungen - Gebühreneinnahmen

Niederschlagswasserbeseitigung

01.10.2023 - 31.12.2023

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	7.232,09
	laufende Einnahmen	-52,55
	Summe	7.179,55
Summe laufende Kosten		7.179,55 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	5.018,54
	Summe	5.018,54
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-2.763,40
	Summe	-2.763,40
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	637,40
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse und Beiträge	-447,91
	Summe	189,49
Summe kalkulatorische Kosten		2.444,63 €
Kostenträgerrechnung		
Gebührenfähige Aufwendungen		9.624,18 €
Gebühreneinnahmen		14.506,45 €
1.Rechnungsergebnis (haushaltsrechtlich) - Überdeckung		4.882,27 €
2. zzgl. in Gebührenkalkulation zum Ausgleich eingestellte Überdeckung (Saldo) aus Vorjahren		10.500,00 €
3. Ergebnis gebührenrechtlich - Überdeckung (1. + 2.)		15.382,27 €

Straßenentwässerungskosten

01.10.2023 - 31.12.2023

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	2.674,88
	laufende Einnahmen	-19,43
	Summe	2.655,45
Summe laufende Kosten		2.655,45 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	4.106,71
	Summe	4.106,71
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-392,99
	Summe	-392,99
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	403,33
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Zuschüsse	-96,70
	Summe	306,64
Summe kalkulatorische Kosten		4.020,36 €
Kostenträgerrechnung		
Straßenentwässerungskosten		6.675,80 €
Straßenentwässerungsanteil		6.675,80 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle

Haushaltsjahr

Stegen

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
42620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung						
43007010	Unterhaltung Gebäude / baul. Anlagen	MW BK	39,51	25,80	10,01	3,70	
43007020	Unterhaltung Leitungsnetz	MW BK	3.359,64	2.193,84	851,03	314,76	
44007010	Versicherungen und Beiträge	MW BK	285,95	186,73	72,43	26,79	
44007030	Büro- und Geschäftsbedarf						
44007040	EDV-Kosten	MW BK	292,25	190,84	74,03	27,38	
44007050	Prüfungs- und Beratungskosten	MW BK	3.628,02	2.369,10	919,01	339,91	
44007060	Abwasserabgabe Klein						
44007080	Verwaltungskostenbeitrag	MW BK	17.450,00	11.394,85	4.420,26	1.634,89	
44007081	Fremdleistung Verwaltung	MW BK	3.495,00	2.282,24	885,32	327,45	
43007030	Betriebskostenumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	36.116,45	36.116,45			
43007040	Kapitaldienstumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	12.038,75	12.038,75			
Summe			76.705,57	66.798,59	7.232,09	2.674,88	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
30127030	Kleineinleiterabgabe						
30127040	Verwaltungsgebühren						
32007000	Sonst. Betriebl. Ert	MW BK	207,44	135,46	52,55	19,43	
Summe			207,44	135,46	52,55	19,43	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	157,71		78,86	78,86	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	2.888,57	2.888,57			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	648,96		324,48	324,48	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	356,71	356,71			
Niederschlagswasser	NW HA	161,96		161,96		
Niederschlagswasser (10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	72,11		72,11		
Summe		4.286,01	3.245,28	637,40	403,33	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	3.326,83		1.663,41	1.663,41	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	17.292,00	17.292,00			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	4.886,59		2.443,29	2.443,29	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	959,91	959,91			
Niederschlagswasser	NW HA	368,88		368,88		
Niederschlagswasser (10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	542,95		542,95		
Summe		27.377,15	18.251,90	5.018,54	4.106,71	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Zuschüsse	eigene Angabe	1.005,86	812,46	96,70	96,70	
Beiträge							
	Beiträge	eigene Angabe	1.951,17	1.599,96	351,21		
Summe			2.957,03	2.412,42	447,91	96,70	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €	nicht ansatzfähig €
Zuweisungen für:							
	Zuschüsse	eigene Angabe	4.087,87	3.301,90	392,99	392,99	
Beiträge							
	Beiträge	eigene Angabe	13.168,95	10.798,53	2.370,41		
Summe			17.256,82	14.100,43	2.763,40	392,99	0,00



Verteilerschlüssel

Stegen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,0%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,0%	50,0%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte den Kostenstellen Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und Straßenentwässerung (Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze)) zugeordnet.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	65,3%	25,3%	9,4%	
Die Mischwasserbetriebskosten werden anhand der Länge der Schmutz- (65,3%) und Niederschlagswasserkanäle (34,7%) aufgeteilt. Die 34,7% werden auf die Straßenentwässerung mit 27,0% und auf die Niederschlagswasserbeseitigung mit 7,7% aufgeteilt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,0%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					

Jahr

2023

Bezeichnung	AHK	AWB	AFA	EWB	RBW
Retentionsbecken/Teich	230.823,46	154.468,63	13.307,31	167.775,94	63.047,52
NW-Kanal	1.335.403,30	1.025.429,99	21.718,17	1.047.148,16	288.255,14
NW-Hausanschluss	73.816,26	7.595,90	1.475,50	9.071,40	64.744,86
SW-Kanal	3.976.504,01	2.752.587,38	69.167,99	2.821.755,37	1.154.748,64
SW-Hausanschluss	190.950,36	44.509,83	3.839,62	48.349,45	142.600,91
Summe	5.807.497,39	3.984.591,73	109.508,59	4.094.100,32	1.713.397,07
Zuschüsse	934.045,03	515.586,81	16.351,48	531.938,29	402.106,74
Beiträge	3.159.431,92	2.326.748,02	52.675,78	2.379.423,80	780.008,12
Summe	4.093.476,95	2.842.334,83	69.027,26	2.911.362,09	1.182.114,86

HEYDER + PARTNER

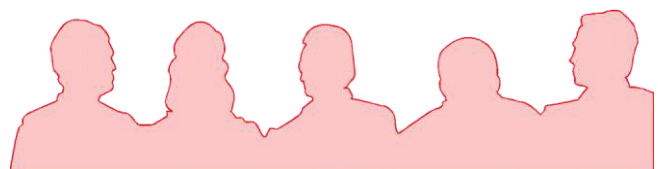
G E M E I N D E S T E G E N

G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

G E T R E N N T E A B W A S S E R G E B Ü H R

H A U S H A L T S J A H R E 2 0 2 6 - 2 0 2 7

S T A N D 0 4 . 1 1 . 2 0 2 5



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

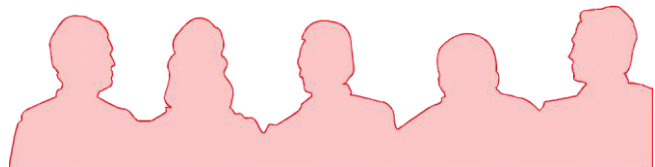
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD - ADENAUER - STRAÙE 11

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Gebührenmaßstab	4
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.....	4
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	4
3. Kostenseite.....	6
3.1 Allgemeines	6
3.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
3.3 Verzinsung.....	7
3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	7
3.4.1 Kostenträgerrechnung	7
3.4.2 Kostensplittung	9
4. Kalkulationszeitraum	11
5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....	12
6. Kalkulationsgrundlagen	13
7. Ergebnis.....	14



Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1:	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gesamt.....	15
Anlage 1.2:	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung gesamt	16
Anlage 1.3:	Straßenentwässerungskostenanteil gesamt.....	17
Anlage 2:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2026	18
Anlage 3:	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 2027	20
Anlage 4:	Verwendete Verteilerschlüssel	22
Anlage 5:	Verrechnung der Kostenüber/unterdeckungen	23
Anlage 6:	Anlagespiegel 2024 - 2027	24



1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 KAG gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG außer Betracht.

2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht¹.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens².

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage

¹ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

² BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO



Gemeinde Stegen

zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt³.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden⁴.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

³ VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

⁴ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



3. Kostenseite

3.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁵.

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Gemeinde Stegen

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

3.3 Verzinsung

In der Kalkulation werden die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt. Diese werden auf Grundlage der Restbuchwerte der einzelnen Anlagegüter auf die einzelnen Anlagegüter verteilt.

3.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

3.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser



Gemeinde Stegen

- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u. ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u. ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen



3.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁶.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁷.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁸. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

⁶ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Gemeinde Stegen

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden⁹.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich- oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹⁰.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage 4 „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹⁰ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



4. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2026 - 2027 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

5. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (i.d.R. der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.



Gemeinde Stegen

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

6. Kalkulationsgrundlagen

Für die Kalkulation der Gemeinde Stegen wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stegen mit Planansätzen für das Jahr 2026 und 2027
- ➔ Höhe der Restbuchwerte des Anlagevermögens sowie der Abschreibungen entsprechend dem Anlagenachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2024) fortgeschrieben auf die Jahre 2026 – 2027 anhand des Investitionsprogrammes
- ➔ Höhe der Auflösungsreste sowie der Auflösungen der Zuwendungen entsprechend dem Anlagenachweis der Gemeinde (Stand 31.12.2024) fortgeschrieben auf die Jahre 2026 – 2027
- ➔ Schmutzwassermengen 2026 (i.H.v. 186.500 m³) und 2027 (i.H.v. 188.500 m³) nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Maßgeblich versiegelte Fläche 2026 (i.H.v. 165.000 m²) und 2027 (i.H.v. 167.600 m²) nach Mitteilung der Verwaltung
- ➔ Darlehen im Bereich Abwasserbeseitigung
- ➔ Verrechnung von Unterdeckungen siehe Anlage 5



7. Ergebnis - Gebührenobergrenzen im Kalkulationszeitraum

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2027 folgende Gebührensätze:

Kostendeckender Gebührensatz (mit Ausgleich von Überdeckungen aus Vorjahren)	
Schmutzwasserbeseitigung	1,79 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,33 €/m ²
Gebührensatz ohne Ausgleich (Verrechnung)	
Schmutzwasserbeseitigung	2,08 €/m ³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,41 €/m ²

Nachrichtlich:

Der bisherige Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,52 €/m³ .

Der bisherige Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,30 €/m² .

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2026 bis 2027

Gemeinde Stegen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	740.305,34
	laufende Einnahmen	-3.395,60
	Summe	736.909,74
Summe laufende Kosten		736.909,74 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	133.007,34
	Summe	133.007,34
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-107.888,18
	Summe	-107.888,18
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	57.134,45
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-40.263,37
	Summe	16.871,07
Summe kalkulatorische Kosten		41.990,23 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		778.899,97 €
Bemessungsgrundlage		375.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz		2,0771 €/m³
Ausgleich von Vorjahresergebnissen		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-105.852,68 €
	Bemessungsgrundlage	375.000,00 m ³
	Zusatz-/Minderaufwand(-) je Gebühreneinheit	-0,2823
Gebührensatz mit Ausgleich Kostenüberdeckung		1,7948 €/m³

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2026 bis 2027

Gemeinde Stegen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	121.421,62
	laufende Einnahmen	-1.317,21
	Summe	120.104,40
Summe laufende Kosten		120.104,40 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	32.551,78
	Summe	32.551,78
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-21.303,40
	Summe	-21.303,40
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	12.878,82
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-7.350,57
	Summe	5.528,24
Summe kalkulatorische Kosten		16.776,63 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		136.881,03 €
Bemessungsgrundlage		332.600,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,4115 €/m²
Ausgleich von Vorjahresergebnissen		
	Ausgleich Kostenüberdeckung	-26.484,46 €
	Bemessungsgrundlage	332.600,00 m ²
	Zusatz-/Minderaufwand(-) je Gebühreneinheit	-0,0796
Gebührensatz mit Ausgleich Kostenüberdeckung		0,3319 €/m²

Straßenentwässerung 2026 bis 2027

Gemeinde Stegen

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	44.909,36
	laufende Einnahmen	-487,19
	Summe	44.422,18
Summe laufende Kosten		44.422,18 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	25.856,42
	Summe	25.856,42
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-2.807,32
	Summe	-2.807,32
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	8.120,94
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-1.755,30
	Summe	6.365,64
Summe kalkulatorische Kosten		29.414,73 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		73.836,91 €
Straßenentwässerungsanteil pro Jahr		36.918,45 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2026

Gemeinde Stegen

Laufende Ausgaben

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
43007010	Unterhaltung Gebäude / baul. Anlagen	MW BK	10.000,00	6.530,00	2.533,10	936,90	
43007020	Unterhaltung Leitungsnetz	MW BK	128.000,00	83.584,00	32.423,68	11.992,32	
44007010	Versicherungen und Beiträge	MW BK	1.170,00	764,01	296,37	109,62	
44007030	Büro- und Geschäftsbedarf	MW BK	300,00	195,90	75,99	28,11	
44007040	EDV-Kosten	MW BK	3.000,00	1.959,00	759,93	281,07	
44007050	Prüfungs- und Beratungskosten	MW BK	7.000,00	4.571,00	1.773,17	655,83	
44007060	Abwasserabgabe Klein	MW BK	100,00	65,30	25,33	9,37	
44007080	Verwaltungskostenbeitrag	MW BK	77.000,00	50.281,00	19.504,87	7.214,13	
44007081	Fremdleistung Verwaltung	MW BK	14.600,00	9.533,80	3.698,33	1.367,87	
43007030	Betriebskostenumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	140.450,80	140.450,80			
43007040	Kapitaldienstumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	70.040,00	70.040,00			
Summe			451.660,80	367.974,81	61.090,77	22.595,22	0,00

Laufende Einnahmen

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
30127030	Kleinleiterabgabe	MW BK	100,00	65,30	25,33	9,37	
30127040	Verwaltungsgebühren	MW BK	1.000,00	653,00	253,31	93,69	
32007000	Sonst. Betriebl. Erträge.	MW BK	1.500,00	979,50	379,97	140,54	
Summe			2.600,00	1.697,80	658,61	243,59	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:							
	Retentionsbecken/Teich:	NW	460,36		230,18	230,18	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	12.600,48	12.600,48			
	Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	3.316,80		1.658,40	1.658,40	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	1.674,97	1.674,97			
	Niederschlagswasser	NW HA	770,75		770,75		
	Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	368,53		368,53		
Summe			19.191,89	14.275,45	3.027,86	1.888,58	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens

		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:							
	Retentionsbecken/Teich:	NW	9.006,78		4.503,39	4.503,39	
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	SW	62.454,06	62.454,06			
	Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	16.426,64		8.213,32	8.213,32	
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	SW	3.839,61	3.839,61			
	Niederschlagswasser	NW HA	1.475,50		1.475,50		
	Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	1.825,18		1.825,18		
Summe			95.027,77	66.293,67	16.017,39	12.716,71	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Zuschüsse	eigene Angabe	4.568,42	3.691,28	438,57	438,57	
Beiträge						
Beiträge	eigene Angabe	8.023,47	6.579,25	1.444,22		
Summe		12.591,89	10.270,52	1.882,79	438,57	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Zuschüsse	eigene Angabe	14.621,47	11.814,15	1.403,66	1.403,66	
Beiträge						
Beiträge	eigene Angabe	51.377,98	42.129,94	9.248,04		
Summe		65.999,45	53.944,09	10.651,70	1.403,66	0,00



Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2027

Gemeinde Stegen

Laufende Ausgaben						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Unterhaltung Gebäude / baul. Anlagen	MW BK	10.000,00	6.530,00	2.533,10	936,90	
Unterhaltung Leitungsnetz	MW BK	118.000,00	77.054,00	29.890,58	11.055,42	
Versicherungen und Beiträge	MW BK	1.170,00	764,01	296,37	109,62	
Büro- und Geschäftsbedarf	MW BK	300,00	195,90	75,99	28,11	
EDV-Kosten	MW BK	3.000,00	1.959,00	759,93	281,07	
Prüfungs- und Beratungskosten	MW BK	14.000,00	9.142,00	3.546,34	1.311,66	
Abwasserabgabe Klein	MW BK	100,00	65,30	25,33	9,37	
Verwaltungskostenbeitrag	MW BK	77.000,00	50.281,00	19.504,87	7.214,13	
Fremdleistung Verwaltung	MW BK	14.600,00	9.533,80	3.698,33	1.367,87	
Betriebskostenumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	144.664,32	144.664,32			
Kapitaldienstumlage AZV Breisgauer Bucht	SW	72.141,20	72.141,20			
Summe		454.975,52	372.330,53	60.330,84	22.314,15	0,00

Laufende Einnahmen						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Kleinleiterabgabe	MW BK	100,00	65,30	25,33	9,37	
Verwaltungsgebühren	MW BK	1.000,00	653,00	253,31	93,69	
Sonst. Betriebl. Erträge.	MW BK	1.500,00	979,50	379,97	140,54	
Summe		2.600,00	1.697,80	658,61	243,59	0,00

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	1.080,82		540,41	540,41	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	37.769,30	37.769,30			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	11.383,91		5.691,96	5.691,96	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	5.089,70	5.089,70			
Niederschlagswasser	NW HA	2.353,71		2.353,71		
Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	1.264,88		1.264,88		
Summe		58.942,32	42.858,99	9.850,96	6.232,37	0,00

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Retentionsbecken/Teich:						
Retentionsbecken/Teich:	NW	9.006,78		4.503,39	4.503,39	
Kanalsystem für:						
Schmutzwasser	SW	62.874,06	62.874,06			
Niederschlagswasser (90% Anteil NW-Kanal)	NW	17.272,64		8.636,32	8.636,32	
Hausanschlüsse für:						
Schmutzwasser	SW	3.839,61	3.839,61			
Niederschlagswasser	NW HA	1.475,50		1.475,50		
Niederschlagswasser(10% Anteil NW-Kanal)	NW HA	1.919,18		1.919,18		
Summe		96.387,77	66.713,67	16.534,39	13.139,71	0,00



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Zuschüsse	eigene Angabe	13.716,00	11.082,53	1.316,74	1.316,74	
Beiträge						
Beiträge	eigene Angabe	23.061,36	18.910,32	4.151,05		
Summe		36.777,37	29.992,85	5.467,78	1.316,74	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse						
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
Zuweisungen für:						
Zuschüsse	eigene Angabe	14.621,47	11.814,15	1.403,66	1.403,66	
Beiträge						
Beiträge	eigene Angabe	51.377,98	42.129,94	9.248,04		
Summe		65.999,45	53.944,09	10.651,70	1.403,66	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Stegen

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,00%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,00%	50,00%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je hälftig auf die Kostenstellen "Niederschlagswasserbeseitigung Grundstücke" und "Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze)" verteilt.					
MW BK	Mischwasser Betriebskosten	65,30%	25,33%	9,37%	
Die Mischwasserbetriebskosten werden anhand der Länge der Schmutz- (65,3%) und Niederschlagswasserkanäle (34,7%) aufgeteilt. Die 34,7% werden auf die Straßenentwässerung mit 27,0% und auf die Niederschlagswasserbeseitigung mit 7,7% aufgeteilt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,00%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser zugeordnet.					



Anlage 5:**Ausgleich von Vorjahresergebnissen**

Schmutzwasserbeseitigung					
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2026-2027	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebührenbemessungszeiträumen	
01.10.2021 - 30.09.2022	25.694,13	siehe Kalkulation Schneider&Zajontz	25.694,13		
01.10.2022- 30.09.2023	35.197,02		35.197,02		
01.10.2023 - 31.12.2023	44.961,53		44.961,53		
01.01.2024 - 31.12.2024					
Summe	105.852,68	Überdeckung	105.852,68	0,00	

Niederschlagswasserbeseitigung					
Jahr	Über/Unter-Deckung	Bemerkung	Ausgleich in Kalkulation 2026-2027	Ausgleich in künftigen Kalkulationen oder Verrechnung mit anderen Gebührenbemessungszeiträumen	
01.10.2021 - 30.09.2022	248,99	siehe Kalkulation Schneider&Zajontz	248,99		
01.10.2022- 30.09.2023	10.853,19		10.853,19		
01.10.2023 - 31.12.2023	15.382,27		15.382,27		
01.01.2024 - 31.12.2024					
Summe	26.484,46	Überdeckung	26.484,46	0,00	

Anlagenachweis 2024

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2024
		A_Stand	Zugang 2024 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ	
INVESTITIONEN						
Regenbecken						
Retentionsbecken/Teich		230.823,46			9.006,78	54.040,74
Summe		230.823,46			9.006,78	54.040,74
Kanalisation						
Niederschlagswasserkanalisation	2,0%	1.335.403,30			17.195,82	271.059,32
Schmutzwasserkanalisation	2,0%	3.976.504,01			62.094,06	1.092.654,58
NW-Hausanschlüsse		73.816,26			1.475,50	63.269,36
SW-Hausanschlüsse		190.950,36			3.839,61	138.761,30
Wasserrechtliche Erlaubnis						
Summe		5.576.673,93	0,00		84.604,99	1.565.744,56
Summe Investitionen		5.807.497,39	0,00	0,00	93.611,77	1.619.785,30
EINNAHMEN						
Zuschüsse		916.745,03			14.621,47	386.764,44
Beiträge		3.161.469,84			51.377,98	730.668,06
Summe		4.078.214,87			65.999,45	1.117.432,50
Summe Zuweisungen		4.078.214,87	0,00	0,00	65.999,45	1.117.432,50
Summe gesamt		1.729.282,52	0,00	0,00	27.612,32	502.352,80

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2025

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2025	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2025 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
INVESTITIONEN							
Regenbecken							
Retentionsbecken/Teich		230.823,46			9.006,78	45.033,96	575,44
Summe		230.823,46	0,00	0,00	9.006,78	45.033,96	575,44
Kanalisation							
Niederschlagswasserkanalisation	2,0%	1.335.403,30			17.195,82	253.863,50	3.243,87
Schmutzwasserkanalisation	2,0%	3.976.504,01			62.094,06	1.030.560,52	13.168,52
NW-Hausanschlüsse		73.816,26			1.475,50	61.793,86	789,60
SW-Hausanschlüsse		190.950,36			3.839,61	134.921,69	1.724,03
Wasserrechtliche Erlaubnis							
Summe		5.576.673,93	0,00	0,00	84.604,99	1.481.139,57	18.926,02
Summe Investitionen		5.807.497,39	0,00	0,00	93.611,77	1.526.173,53	19.501,47
EINNAHMEN							
Zuschüsse		916.745,03			14.621,47	372.142,97	4.755,25
Beiträge		3.161.469,84			51.377,98	679.290,08	8.679,98
Summe		4.078.214,87	0,00	0,00	65.999,45	1.051.433,05	13.435,23
Summe Zuweisungen		4.078.214,87	0,00	0,00	65.999,45	1.051.433,05	13.435,23
Summe gesamt		1.729.282,52	0,00	0,00	27.612,32	474.740,48	6.066,24

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2026

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2026	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2026 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
INVESTITIONEN							
Regenbecken							
Retentionsbecken/Teich		230.823,46			9.006,78	36.027,18	460,36
Summe		230.823,46	0,00	0,00	9.006,78	36.027,18	460,36
Kanalisation							
Niederschlagswasserkanalisation	2,0%	1.335.403,30	52.800,00	1.056,00	18.251,82	288.411,68	3.685,33
Schmutzwasserkanalisation	2,0%	3.976.504,01	18.000,00	360,00	62.454,06	986.106,46	12.600,48
NW-Hausanschlüsse		73.816,26			1.475,50	60.318,36	770,75
SW-Hausanschlüsse		190.950,36			3.839,61	131.082,08	1.674,97
Wasserrechtliche Erlaubnis				0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		5.576.673,93	70.800,00	1.416,00	86.020,99	1.465.918,58	18.731,53
Summe Investitionen		5.807.497,39	70.800,00	1.416,00	95.027,77	1.501.945,76	19.191,89
EINNAHMEN							
Zuschüsse		916.745,03			14.621,47	357.521,50	4.568,42
Beiträge		3.161.469,84			51.377,98	627.912,10	8.023,47
Summe		4.078.214,87	0,00	0,00	65.999,45	985.433,60	12.591,89
Summe Zuweisungen		4.078.214,87	0,00	0,00	65.999,45	985.433,60	12.591,89
Summe gesamt		1.729.282,52	70.800,00	1.416,00	29.028,32	516.512,16	6.600,00

Gebührenrechtliche Fortschreibung Anlagenachweis 2027

Bezeichnung	Ø Afa - Satz	AHK		Afa		Restbuchwert 31.12.2027	kalk. Zins
		A_Stand	Zugang 2027 (+)	Afa für Zugang im HHJ	Gesamt Afa HHJ		
INVESTITIONEN							
Regenbecken							
Retentionsbecken/Teich		230.823,46			9.006,78	27.020,40	345,27
Summe		230.823,46	0,00	0,00	9.006,78	27.020,40	345,27
Kanalisation							
Niederschlagswasserkanalisation	2,0%	1.388.203,30	47.000,00	940,00	19.191,82	316.219,86	4.040,66
Schmutzwasserkanalisation	2,0%	3.994.504,01	21.000,00	420,00	62.874,06	944.232,40	12.065,42
NW-Hausanschlüsse		73.816,26			1.475,50	58.842,86	751,89
SW-Hausanschlüsse		190.950,36			3.839,61	127.242,47	1.625,91
Wasserrechtliche Erlaubnis				0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		5.647.473,93	68.000,00	1.360,00	87.380,99	1.446.537,59	18.483,88
Summe Investitionen		5.878.297,39	68.000,00	1.360,00	96.387,77	1.473.557,99	18.829,15
EINNAHMEN							
Zuschüsse		916.745,03			14.621,47	342.900,03	4.381,58
Beiträge		3.161.469,84			51.377,98	576.534,12	7.366,96
Summe		4.078.214,87	0,00	0,00	65.999,45	919.434,15	11.748,54
Summe Zuweisungen		4.078.214,87	0,00	0,00	65.999,45	919.434,15	11.748,54
Summe gesamt		1.800.082,52	68.000,00	1.360,00	30.388,32	554.123,84	7.080,60

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Stegen

vom 18. November 2025

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 18. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 21. Oktober 1997 beschlossen:

Art. I

§ 41 der Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 17. Oktober 2023 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser 1,79 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 3 beträgt je m² der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche 0,33 Euro.

Art. IV

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Stegen, den 19. November 2025

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser

Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 19. November 2025

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Az.: 20.1-700.10